



Richtplan Kanton Bern

Richtplanfortschreibungen `22

Klassifizierung Nicht klassifiziert

Als Fortschreibung wird die Zuteilung zu einem neuen Koordinationsstand, die Aktualisierung einer Massnahme ohne inhaltliche Auswirkungen (z.B. Aktualisierungen der Grundlagen etc.) oder die Streichung einer Massnahme bezeichnet. Fortschreibungen werden von der Direktion für Inneres und Justiz beschlossen. **Es ist keine Mitwirkung und keine Bundesgenehmigung erforderlich.**

Die Änderungen gegenüber dem gültigen Richtplan sind rot markiert.

Erläuterungen siehe Controllingbericht Richtplananpassungen `22



Direktion für Inneres und Justiz

Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

+41 31 633 76 76
info.dij@be.ch
www.be.ch/dij

2021.DIJ.6781/ KÜB

26. August 2022

Richtplan Kanton Bern – Fortschreibungen `22 Beschluss der Direktion für Inneres und Justiz

Gemäss Art. 117 Abs. 1 BauV (BSG 721.1) werden Fortschreibungen des kantonalen Richtplans durch die Direktion für Inneres und Justiz vorgenommen und öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Richtplancontrollings `22 werden folgende Fortschreibungen des Richtplans Kanton Bern vorgenommen (Erläuterungen s. Controllingbericht `22, Beilage zu RRB 829/2022 vom 17. August 2022).

Folgende Massnahmen werden fortgeschrieben:

- | | |
|------|---|
| A_06 | Fruchtfolgeflächen schonen |
| A_07 | Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern |
| C_01 | Zentralitätsstruktur |
| C_02 | Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern |
| C_04 | Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren |
| C_08 | Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen |
| C_12 | Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion |
| C_16 | Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen |
| C_26 | Standortkonzentration der Berner Fachhochschule |
| D_04 | Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen |
| D_06 | Zweitwohnungsbau steuern |
| D_08 | Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen |
| E_05 | Gewässer erhalten und aufwerten |
| E_12 | UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen |
| G_01 | Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene |
| R_10 | Grimselfunnel |

Direktion für Inneres und Justiz

Evi Allemann
Regierungsrätin

Beilage
– Dossier Richtplanfortschreibungen `20

Fruchtfolgefleichen schonen

Zielsetzung

Der Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen gemäss Sachplan des Bundes ist dauerhaft zu erhalten. Deshalb dürfen Fruchtfolgefleichen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Unverschmutzter Bodenaushub soll für die Aufwertung von degradierten Böden genutzt werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
AWA
LANAT
Regionen Alle Regionen
Gemeinden Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

Kurzfristig bis 2026
 Mittelfristig 2027 bis 2030
 Daueraufgabe

Stand der Koordination

der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme

Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf Fruchtfolgefleichen besonders Rücksicht zu nehmen.

Vorgehen

1. Der Kanton führt das Inventar der Fruchtfolgefleichen nach. Er erstattet dem Bund Bericht über den Stand der Fruchtfolgefleichen.
2. ~~Die noch nicht konsolidierten Zusatzfleichen werden überprüft.~~
3. Kanton, Regionen, Gemeinden und Private gehen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten schonungsvoll mit den im Inventar bezeichneten ~~anrechenbaren und nicht anrechenbaren~~ Fruchtfolgefleichen ~~und den noch nicht konsolidierten Zusatzfleichen~~ um. Sie orientieren sich an den Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen in der kantonalen Baugesetzgebung. Sie berücksichtigen dabei die Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland in der Raumplanung“ Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgefleichen des AGR.
4. Das ~~AWA (Fachbereich Boden) und das~~ LANAT erarbeitet ~~gemeinsam~~ Grundlagen für die Nutzung des Bodenaushubs zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden. ~~Sie prüfen und prüft~~ die Anpassung der Rechtsgrundlagen.
5. Der Kanton Bern ist im Juni 2013 dem Nationalen Bodeninformationssystem (sog. NABODAT-Verbund) beigetreten. NABODAT ist ein technisches Hilfsmittel für Behörden auf Kantons- und Bundesebene zur Erfassung, Abspeicherung, Pflege, Auswertung und Interpretation von Bodeninformationen. Das LANAT speist diese Datenbank mit den verfügbaren Bodeninformationen des Kantons Bern.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Entwicklungsachsen des Kantons Bern liegen grösstenteils in Fruchtfolgefleichen.

Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes (1992, rev. 2014)
- UVEK/ARE 2006: Sachplan Fruchtfolgefleichen FFF, Vollzugshilfe 2006
- Inventar der Fruchtfolgefleichen
- Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung», AGR 2020
- Landwirtschaftliche Eignungskarte des Kantons Bern (1974)
- Art. 15 RPG, Art. 30 RPV, Art. 8b BauG, Art. 11a, 11f und 11g BauV

Hinweise zum Controlling

Nachführung des Inventars Fruchtfolgefleichen

Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich baulich konsequent nach innen. Dadurch werden hohe Infrastrukturkosten vermieden und der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Die Zersiedelung wird eingedämmt und das Wachstum an die richtigen Orte gelenkt.

Hauptziel: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten

Beteiligte Stellen

Kanton AGR
Regionen Alle Regionen
Gemeinden Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

Kurzfristig bis 2026
 Mittelfristig 2027 bis 2030
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Im Kanton Bern wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ verfolgt. Unter Siedlungsentwicklung nach innen werden neben dem Schliessen von Baulücken die Aspekte der Siedlungsbegrenzung, Verdichtung, Umnutzung von Siedlungsbrachen und Aufwertung bestehender Wohnquartiere (Siedlungserneuerung) sowie die kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort verstanden. Dabei werden Siedlungs- und Wohnqualität (Freiräume, öffentliche Räume, ortsbauische Qualität, etc.) berücksichtigt und es wird allgemein ein Beitrag zur Erhaltung resp. Steigerung der Attraktivität der Lebensräume für Wohnen und Arbeiten geleistet. Im Rahmen von Ortsplanungen ist die Siedlungsentwicklung nach innen von den Gemeinden prioritär zu behandeln. Das Vorliegen einer umfassenden Übersicht über das vorhandene Innenentwicklungspotenzial nach Art. 47 RPV, dessen Verfügbarkeit und die geplanten Massnahmen zur Mobilisierung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität sind als Voraussetzung der Planungen erforderlich.

Vorgehen

Kanton

- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung der Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt er dabei den Gemeinden zu diesem Zweck Grundlagen zur Verfügung (basierend auf dem Übersichtszonenplan des Kantons Bern).
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der möglichst konsequenten Mobilisierung ihrer inneren Reserven durch die Schaffung der nötigen rechtlichen Grundlagen und durch das Bereitstellen von Best Practices für SEin-Projekte in unterschiedlichen Gemeindetypen.
- Der Kanton lenkt die Entwicklung nach innen auf Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sowie die in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) festgelegten Gebiete von kantonaler Bedeutung nach Massnahmenblatt A_08 gezielt weiterentwickelt.
- Der Kanton schafft Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale resp. der konsequenten Entwicklung nach innen. Er berücksichtigt dabei die Aspekte der Siedlungs- und Wohnqualität.
- Der Kanton sensibilisiert die relevanten Akteure für die Anliegen der Siedlungsentwicklung nach innen.

Regionen

- Die Regionen erarbeiten im Rahmen ihrer RGSK Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, indem sie zum Beispiel Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete bezeichnen und festsetzen.
- Die Regionen bringen die in den RGSK festgelegten Siedlungsgrenzen und -trenngürtel zur Umsetzung.

Gemeinden

- Die Gemeinden erstellen bei Neueinzonungen resp. Umzonungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten die Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in ihrer Gemeinde nach Art. 47 RPV. Davon ausgenommen sind Neueinzonungen resp. Umzonungen, die in Gebieten von kantonaler Bedeutung gemäss Massnahmenblatt A_08 vorgesehen sind.
- Die Gemeinden legen dar, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden und die Siedlungs- und Wohnqualität erhalten, resp. aufwerten.
- Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Planungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten eine räumliche Analyse ihres Siedlungsgebietes und formulieren basierend darauf Entwicklungsziele (u.a. zur Siedlungs- und Wohnqualität).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahmenblatt A_01)
- Baulandbedarf Arbeiten bestimmen (Massnahmenblatt A_05)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahmenblatt A_08)
- [Kantonale Entwicklungsschwerpunkte \(ESP\) bestimmen \(Massnahmenblatt C_04\)](#), [Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln \(Massnahme D_10\)](#), [Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern \(Massnahme D_11\)](#)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (Massnahme B_09)
- Kulturpflege: Ortsbildschutz, Archäologie

Grundlagen

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Nutzungsreserven Wohnen und Arbeiten
- Genehmigte regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Raubeobachtung

Zentralitätsstruktur

Zielsetzung

Für den Kanton Bern wird eine Zentralitätsstruktur festgelegt. Diese ist bei strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Wirkungen zu berücksichtigen. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Zentralitätsstruktur haben.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern Alle Direktionen
JGK
Staatskanzlei
Regionen Alle Regionen
Regionalkonferenzen

Realisierung

- Kurzfristig bis 2020
 Mittelfristig 2021 bis 2024
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Federführung:

JGK

Massnahme

1. Die Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern wird mit der Genehmigung des Richtplans formell festgelegt.
2. Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist die Abstimmung mit der Zentralitätsstruktur nachzuweisen.
3. In regionalen Planungen wird die Zentralitätsstruktur stufengerecht berücksichtigt.

Vorgehen

Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist bei der Interessenabwägung die Zentralitätsstruktur zu berücksichtigen. Im Rahmen der ordentlichen Mitberichtsverfahren überprüft und beurteilt die JGK die Anwendung dieses Grundsatzes. Besonders wichtig ist dies bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, bei der Standortwahl kantonalen Verwaltungsstellen, bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden im Bereich der Spital-, Sozial- und Schulraumplanung sowie bei den Massnahmen zur Steigerung der bernischen Wirtschaftskraft.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

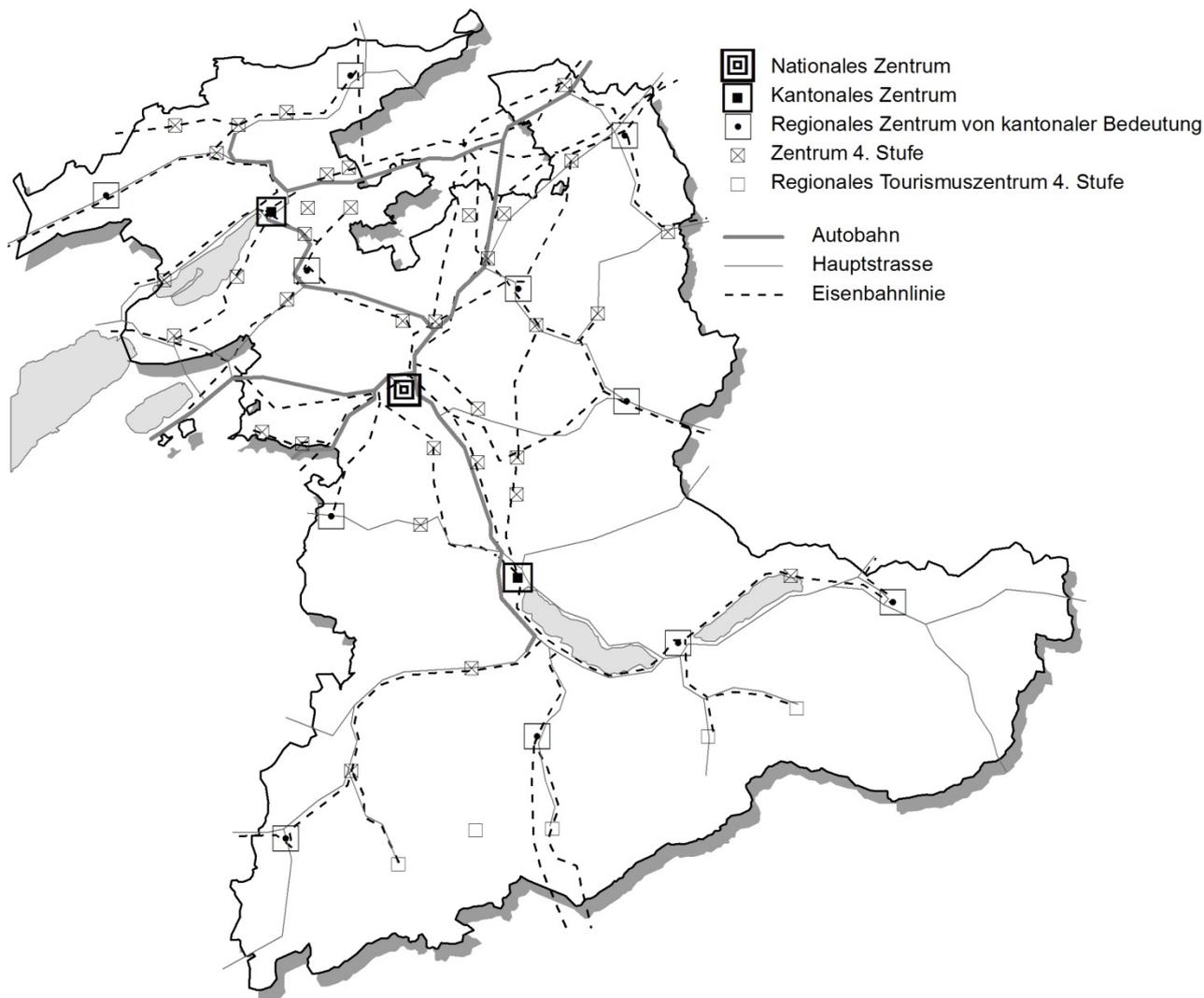
- Raumkonzept Kanton Bern
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

RGSK Synthesebericht 2012 (genehmigt durch den Regierungsrat am 13. Juni 2012)

Hinweise zum Controlling

Zentralitätsstruktur des Kantons Bern



Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

Stufe	Wirtschaftspolitische Bedeutung	Regionalpolitische Bedeutung
1 Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2 Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3 Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4 Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren a.A., Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz— Gorgémont , Tavannes— Reconvilier , Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rütligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4 Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheidungen Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie St. Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugeteilt.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
Gemeinden Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

- Kurzfristig bis 2024
 Mittelfristig 2025 bis 2028
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A_07) umgesetzt.

Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Grössere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B_10), Streusiedlung (Massnahme A_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)

Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

Hinweise zum Controlling

Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen

Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermündingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal*	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Langenthal	ohne Obersteckholz
Steffisburg	nur Dorf und Schwäbis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldwil

Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
301	Aarberg	354	Kirchlindach*	420	Rüdtligen-Alchenflüh
561	Adelboden	612	Konolfingen	623	Rubigen
401	Aefligen	413	Koppigen	956	Rüegsau*
731	Aegerten	723	La Neuveville	843	Saanen
630	Allmendingen	902	Langnau im Emmental	443	Saint-Imier*
533	Bätterkinden	667	Laupen	311	Schüpfen
861	Belp*	584	Lauterbrunnen	855	Schwarzenburg
572	Bönigen	387	Lengnau (BE)	883	Seftigen
353	Bremgarten bei Bern	792	Lenk	444	Sonceboz-Sombeval
573	Brienz	306	Lyss	358	Stettlen
383	Büren an der Aare	415	Lyssach	749	Studen (BE)
434	Gorgémont	543	Mattstetten	957	Sumiswald*
434	Courtelary	785	Meiringen	750	Sutz-Lattrigen
762	Diemtigen*	544	Moosseedorf	751	Täuffelen
372	Evilard*	742	Mörigen	713	Tavannes
763	Erlenbach i.S.	700	Moutier	342	Thunstetten*
538	Fraubrunnen*	546	Münchenbuchsee	884	Toffen
563	Frutigen	616	Münsingen*	446	Tramelan
576	Grindelwald	670	Neuenegg	944	Uetendorf
608	Grosshöchstetten*	981	Niederbipp*	551	Urtenen-Schönbühl
406	Hasle b. B.*	982	Niederönz*	885	Uttigen*
979	Herzogenbuchsee	983	Oberbipp	552	Utzenstorf
929	Hilterfingen	418	Oberburg	717	Valbirse*
954	Huttwil	619	Oberdiessbach	992	Wangen an der Aare
496	Ins	934	Oberhofen am Thunersee	632	Wichtrach
540	Jegenstorf*	744	Orpund	995	Wiedlisbach
565	Kandersteg	392	Pieterlen	554	Wiler bei Utzenstorf
869	Kaufdorf	703	Reconvilier	360	Wohlen bei Bern*
870	Kehrsatz	879	Riggisberg*	627	Worb
412	Kirchberg (BE)	590	Ringgenberg (BE)	755	Worben
				794	Zweisimmen*

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde (s. nächste Seite):

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
Grosshöchstetten	ohne Schlosswil
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
Münsingen	ohne Trimstein und Tägertschi
Niederbipp	ohne Wolfsberg
Niederönz	nur Siedlungsgebiete östlich der Önz (gehören zum Zentrum 4. Stufe Herzogenbuchsee)
Rüegsau	nur Rüegsausachen
Riggisberg	ohne Rümli
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Thunstetten	nur Bützberg
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévillard
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
321	Aarwangen	385	Diessbach bei Büren	541	Iffwil
562	Aeschi bei Spiez	386	Dotzigen	980	Inkwil
402	Alchenstorf	952	Dürrenroth	868	Jaberg
921	Amsoldingen	735	Epsach	738	Jens
381	Arch	492	Erlach	304	Kallnach
971	Attiswil	405	Ersigen	305	Kappelen
323	Bannwil	692	Eschert	411	Kernenried
302	Bargen (BE)	925	Fahrni	611	Kiesen
403	Bäriswil	662	Ferenbalm	872	Kirchdorf (BE)
732	Bellmund	493	Finsterhennen	566	Krattigen
681	Belprahon	948	Forst-Längenbühl	414	Krauchthal
972	Berken	663	Frauenkappelen	666	Kriechenwil
973	Bettenhausen	607	Freimettigen	435	La Ferrière
603	Biglen	494	Gals	903	Lauperswil
324	Bleienbach	495	Gampelen	585	Leissigen
922	Blumenstein	866	Gerzensee	388	Leuzigen
605	Bowil	976	Graben	740	Ligerz
606	Brenzikofen	694	Grandval	331	Lotzwil
574	Brienzwiler	303	Grossaffoltern	696	Loveresse
491	Brüttelen	577	Gsteigwiler	497	Lüscherz
382	Büetigen	665	Gurbrü	955	Lützelflüh
734	Bühl	867	Gurzelen	332	Madiswil
863	Burgistein	736	Hagneck	389	Meienried
325	Busswil bei Melchnau	783	Hasliberg	307	Meikirch
661431	<u>Clavaleyres Corgémont</u>	609	Häutligen	390	Meinisberg
687	Corcelles (BE)	927	Heiligenschwendi	333	Melchnau
432	Cormoret	977	Heimenhausen	741	Merzligen
433	Cortébert	407	Heimiswil	615	Mirchel
690	Court	408	Hellsau	668	Mühleberg
691	Crémines	610	Herbligen	669	Münchenwiler
575	Därligen	737	Herrrigen	498	Müntschemier
761	Därstetten	409	Hindelbank	617	Niederhünigen
535	Deisswil bei Münchenbuchsee	410	Höchstetten	877	Niedermuhlem
536	Diemerswil	580	Hofstetten bei Brienz	588	Niederried bei Interlaken

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (2)

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
357	Oberbalm	449	Sauge	359	Vechigen
629	Oberhünigen	786	Schattenhalb	448	Villeret
589	Oberried am Brienersee	747	Scheuren	502	Vinelz
391	Oberwil bei Büren	748	Schwadernau	888	Wald (BE)
766	Oberwil im Simmental	592	Schwanden bei Brienz	626	Walkringen
622	Oppligen	341	Schwarzhäusern	990	Walliswil bei Niederbipp
701	Perrefitte	988	Seeberg	991	Walliswil bei Wangen
450	Péry-La Heutte	312	Seedorf (BE)	754	Walperswil
936	Pohlern	907	Signau	993	Wangenried
309	Radelfingen	938	Sigriswil	886	Wattenwil
310	Rapperswil (BE)	499	Siselen	394	Wengi
703	Reconvilier				
567	Reichenbach im Kandertal	445	Sonvilier	553	Wiggiswil
441	Renan (BE)	711	Sorvilier	594	Wilderswil
767	Reutigen	770	Stocken-Höfen	671	Wileroltigen
704	Roches (BE)	941	Thierachern	423	Willadingen
337	Roggwil (BE)	989	Thörigen	769	Wimmis
338	Rohrbach	889	Thurnen	345	Wynau
905	Rüderswil	500	Treiten	424	Wynigen
421	Rumendingen	909	Trubschachen	628	Zäziwil
393	Rüti bei Büren	501	Tschugg	556	Zielebach
422	Rüti bei Lyssach	756	Twann-Tüscherz	557	Zuzwil (BE)
746	Safnern	943	Uebeschi	947	Zwieselberg

Raumtyp: Hügel- und Berggebiete

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
951	Affoltern im Emmental	582	Iseltwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüschegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homburg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	960	Wyssachen
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental		

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren

Zielsetzung

In enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und weiteren Stakeholdern ist die Bewirtschaftung, Aktualisierung und Realisierung der Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten von kantonaler Bedeutung voranzutreiben. Dabei ist die Abstimmung der Verkehrs-, Umwelt-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.).

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
AÖV
AWI
Generalsekretariat FIN
TBA
Gemeinden Standortgemeinden
Dritte Grundeigentümer
Hauptstadtregion Schweiz
Investoren
Transportunternehmungen

Realisierung

Kurzfristig bis 2026
 Mittelfristig 2027 bis 2030
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Federführung:

AGR

Massnahme

In enger Abstimmung mit den Standortgemeinden fördert und bewirtschaftet der Kanton die ESPs. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und ESP-Standortorganisation, der Umfang der kantonalen Leistungen und der erwartete Projektfortschritt sind ~~entweder~~ Gegenstand ~~der periodisch zu aktualisierenden Kooperationsvereinbarungen sowie~~ des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten. Bei komplexen, zeitkritischen oder investitionsintensiven Vorhaben sowie Vorhaben, die von grösster kantonaler Bedeutung sind, engagiert sich der Kanton mit zusätzlichen Ressourcen aktiv bei der Sicherstellung des Projekterfolgs. Für die Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte setzt der Kanton bei Bedarf das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung ein.

Vorgehen

- Standortliste bewirtschaften.
- Finanzielle und personelle Ressourcen zur Sicherstellung des Projekterfolgs (Gesamtprojekt, Einzelprojekte) bereitstellen, insbesondere für die Premium-Standorte.
- Periodisches Monitoring und Controlling durchführen und den Regierungsrat über den Projektfortschritt orientieren.
- Beteiligte, Betroffene und Öffentlichkeit mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen über die Projektfortschritte informieren.
- Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme von ESP-Standorten stellen. Basierend auf den Ergebnissen des ESP-Controllings können ESP Standorte auch gestrichen werden.

Gesamtkosten: 100% 350'000 Fr.
davon finanziert durch:
Kanton Bern 100% 350'000 Fr.
Bund Fr.
Regionen Fr.
Gemeinden Fr.
Andere Kantone Fr.
Dritte Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Nur Kosten für die Gesamtleitung einer 4-jährigen Programmperiode.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Prioritätensetzung öffentlicher Verkehr
- Prioritätensetzung grössere Strassenbauvorhaben
- Einhaltung der lufthygienischen Handlungsspielräume
- Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Massnahmenblatt A_05)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

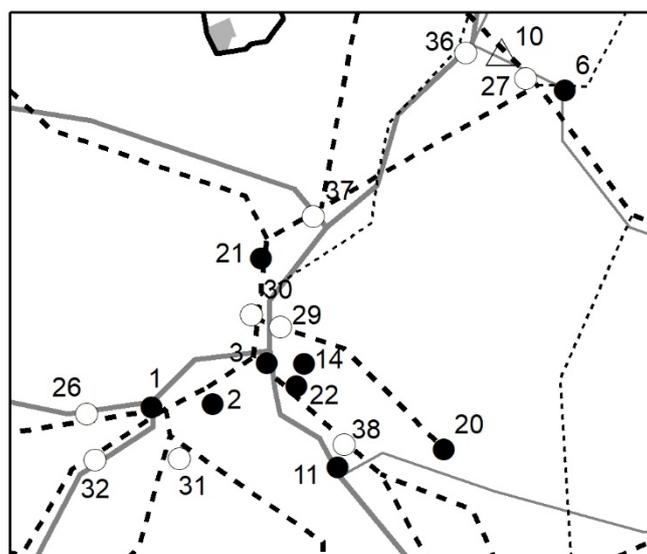
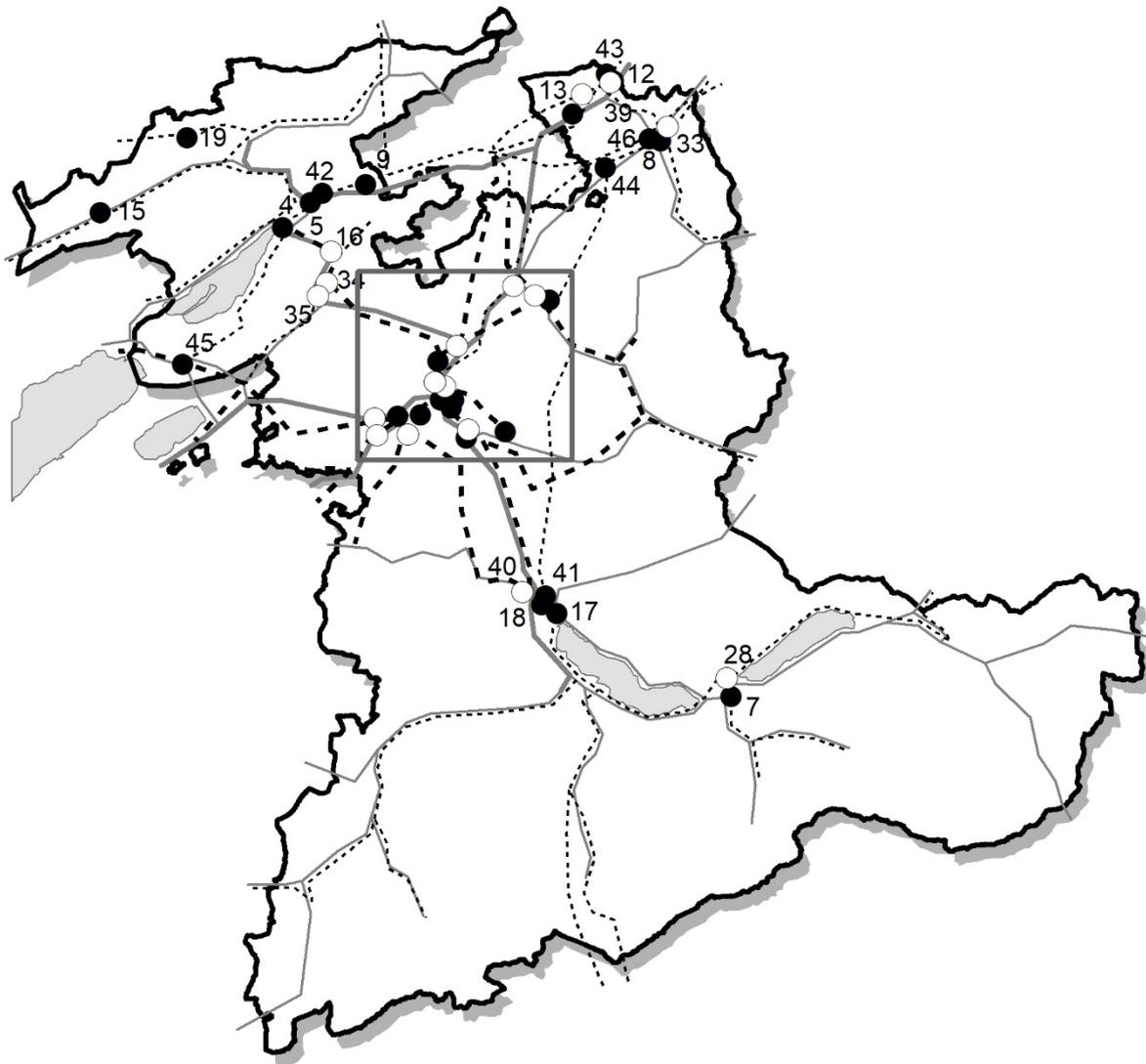
Grundlagen

89. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ESP z.H. des Regierungsrates von 2016/2020. AG ESP/AGR. Bern

Hinweise zum Controlling

~~Kooperationsvereinbarungen mit den Standortorganisationen~~ ESP-Monitoring: ESP-Controlling, Zwischenberichte zum ESP-Programm

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP)



- aktiv bewirtschafteter ESP/SAZ-Standort
- weitgehend realisierter ESP-Standort

- Eisenbahn
 - S-Bahn-Linien
 - übrige Linien
- Autobahn
- Strasse

Schwerpunkt Nutzung	Verkehrerschliessung	Schwerpunkt Nutzung	Verkehrerschliessung
ESP-D Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistung		SAZ Strategische Arbeitszonen	
<ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistung - Freizeit - Detailhandel 	<ul style="list-style-type: none"> - Zentral gelegen - Optimale Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr - EGK B/C¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - Grossprojekte - Businessparks 	<ul style="list-style-type: none"> - Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12, A16) - Erschliessungsmöglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr
ESP-A Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten		SAZ unterscheiden sich von ESP-A durch	
<ul style="list-style-type: none"> - Industrielle / gewerbliche Produktion - Vorwiegend auf MIV ausgerichtete Nutzungen ebenfalls möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12, A16) - Erschliessungsmöglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr - EGK D¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - Grössere Fläche (ab 10 ha), unüberbaut - Koordinierte Planungsverfahren (bei Bedarf kantonale Überbauungsordnung), kurzfristige Verfügbarkeit über Kaufrechtsverträge geregelt - Reserviert für Grossprojekte (geringe Etappierbarkeit) 	
ESP Erfüllen mehrere Profile, keine eindeutige Zuordnung möglich			

¹⁾ Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse bei Standorten mit EGK B/C und EGK D/E hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

KS: Koordinationsstand der Standorte; FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

Aktiv bewirtschaftete ESP / SAZ-Standorte

Nr.	Standorte	Typ	KS	Nr.	Standorte	Typ	KS
1	Bern Ausserholligen (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	17	Thun Bahnhof (4)	ESP-D	FS
2	Bern Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	18	Thun Nord (1, 2)	ESP	FS
3	Bern Wankdorf (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	19	Tramelan Fin des Lovières	ESP-A	FS
4	Biel / Bienne Masterplan (2, 3, 4)	ESP-D	FS	20	Worb Worboden	ESP-A	FS
5	Biel Bözingenfeld (1, 2, 3)	ESP-A	FS	21	Zollikofen / Münchenbuchsee	ESP-D	FS
6	Burgdorf Bahnhof (4)	ESP-D	FS	41	Steffisburg Bahnhof	ESP	FS
7	Interlaken Flugplatz	ESP / SAZ	FS	43	Niederbipp Stockmatte (2)	ESP-A	ZE
8	Langenthal Bahnhof (4)	ESP-D	FS	44	Herzogenbuchsee Bahnhof (4)	ESP-D	FS
9	Lengnau Lengnaumoos	ESP-A	FS	22	Ostermundigen Mösli	SAZ	ZE
11	Muri Gümligenfeld (3)	ESP-A	FS	42	Biel / Pieterlen	SAZ	VO
12	Niederbipp / Oensingen (interkantonal) (2)	ESP-A	ZE	45	Ins Zbangmatte	SAZ	FS
14	Ostermundigen Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	46	Langenthal-Thunstetten Oberhard-Wolfhusenfeld	ESP-A / SAZ	ZE
15	St-Imier Rue de la Clef	ESP-A	FS				

Weitgehend realisierte ESP-Standorte

Nr.	Standorte	Typ	KS	Nr.	Standorte	Typ	KS
13	Oberbipp	ESP-A	FS	33	Langenthal Steiachermatte	ESP-A	FS
16	Studen	ESP-A	FS	34	Lyss Bahnhof (3)	ESP-D	FS
26	Bern Brünnen (3)	ESP	FS	35	Lyss Grien Süd	ESP-A	FS
27	Burgdorf Buechmatt	ESP-A	FS	36	Lyssach / Rüdtilgen-Alchenflüh (3)	ESP-A	FS
28	Interlaken Bahnhof Ost	ESP-D	FS	37	Moosseedorf Moosbühl (3)	ESP-A	FS
29	Ittigen Papiermühle	ESP-D	FS	38	Muri-Gümligen Bahnhof	ESP-D	FS
30	Ittigen Worblaufen	ESP-D	FS	39	Niederbipp	ESP-A	FS
31	Köniz Liebefeld	ESP	FS	40	Uetendorf	ESP-A	FS
32	Köniz Juch (3)	ESP-A	FS				

Diese ESP-Standorte wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 22.10.2008 (RRB 1740) resp. 17.10.2012 (RRB 1434) resp. 23.11.2016 (RRB 1316) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen. Sie haben einen weit fortgeschrittenen Realisierungsstand erreicht (infrastrukturelle Ausstattung und realisierte Nutzungen) und es existiert kein absehbarer, grösserer Koordinationsbedarf zwischen Kanton und ESP-Standortgemeinde. Sie behalten das kantonale ESP-Label beziehungsweise den ESP-Status.

Sistierter ESP-Standort

Nr.	Standorte	Typ	KS
10	Lyssach, Schachen Buechmatt	ESP / SAZ	ZE

Dieser ESP-Standort wurde mit Regierungsbeschluss vom 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen und sistiert. Der Standort bleibt als strategisch wichtige Fläche im kantonalen Richtplan enthalten.

- (1) Premium-Standorte: Standorte, die einen besonders hohen Koordinationsbedarf erfordern, langfristig von höchstem kantonalen Interesse sind sowie ein hohes Engagement der Standortgemeinden aufweisen
- (2) Standorte, die zu den Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz gehören
- (3) Standorte, an denen Verkehrsintensive Vorhaben (VIV, Massnahme B_01) grundsätzlich zugelassen oder bereits vorhanden sind
- (4) ESP, welche sich auch für Wohnnutzung eignen (siehe Rückseite 3)

Anforderungen an ESP-Standorte, welche sich für Wohnnutzung eignen

Eine zusätzliche Wohnnutzung im Vergleich zum planungsrechtlichen Stand ist nur in ESP-Standorten zugelassen, die dafür bezeichnet sind (Fussnote 4 auf der Rückseite 2). Für die konkrete Umsetzung gelten die folgenden Anforderungen.

Die bestehende Ausrichtung des ESP-Programms bleibt auch in Standorten, welche sich für die Wohnnutzung eignen, bestehen; ESPs dienen in erster Linie der Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit einer hohen Wertschöpfung. Die bezeichneten Standorte zeichnen sich durch eine besondere zentralörtliche, wirtschaftlich sehr attraktive Lage und durch eine Eignung für eine verdichtete, qualitativ hochstehende Nutzungsweise (Arbeits- und Wohnnutzung) aus. Um eine koordinierte Entwicklung zu gewährleisten, welche die verschiedenen raumplanerischen und wirtschaftspolitischen Interessen berücksichtigt, wird in diesen Standorten eine Nutzungsdurchmischung zugelassen. Die erwünschte räumliche Entwicklung des gesamten ESPs wird durch die Standortgemeinden im Rahmen ihrer Planung gesichert und mit der räumlichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets abgestimmt.

Für die Festlegung eines zusätzlichen Wohnanteils und zur konkreten Lokalisierung der Wohnnutzung im ESP-Standort werden im Einzelnen folgende Anforderungen gestellt:

- Die Standortgemeinde erarbeitet eine räumliche Analyse des gesamten ESPs.
- Darauf basierend werden Entwicklungsziele der erwünschten räumlichen Entwicklung des gesamten ESPs formuliert. Dabei sind die Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung und eine hochwertige städtebauliche Verdichtung unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.) sicherzustellen.
- Die Standortgemeinde erstellt eine Gesamtübersicht über die vorhandenen Innentwicklungspotenziale (Nutzungsreserven und –potentiale) in der Gemeinde. Sie weist nach, dass Wohnstandort-Alternativen im gesamten Gemeindegebiet geprüft wurden (inkl. Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung Wohnen nach RGSK) und eine sachbezogene Interessenabwägung vorgenommen wurde. Die Interessenabwägung ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde weist nach, dass kein zusätzlicher Baulandbedarf für Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich ausserhalb des ESP-Perimeters absehbar ist. Der Nachweis ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde stellt die regionale Abstimmung des Bedarfs an Arbeits- und Wohnzonen sicher (Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete gemäss RGSK).
- Die wesentlichen Inhalte dieser Vorarbeiten sind in der kommunalen Richt- und/oder Nutzungsplanung (z.B. Überbauungsordnung) für den gesamten ESP-Perimeter behörden- bzw. grundeigentümerverbindlich zu sichern und im Bericht nach Art. 47 RPV offenzulegen.

Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen

Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden fördern die Abstimmung zwischen Energieversorgung (u.a. den Einsatz erneuerbarer Energieträger) und der räumlichen Entwicklung und nutzen dabei Synergien im Bereich Lufthygiene.

Hauptziele: D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGI
AGR
AUE

Realisierung

Kurzfristig bis 2026
 Mittelfristig 2027 bis 2030
 Daueraufgabe

Stand der Koordination

der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Bund Bundesamt für Energie
Regionen Alle Regionen
Gemeinden Alle Gemeinden
Federführung: AUE

Massnahme

- Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Gemeinden u.a. bei Ortsplanungsrevisionen einen Beitrag zur effizienten Energienutzung leisten (Förderung von erneuerbaren Energien, Förderung besonders energieeffizienter Bauweise) und dort, wo einheimische erneuerbare Energieträger in bedeutendem Masse verfügbar sind (u.a. basierend auf kommunaler Energierichtplanung), auch entsprechende Ziele in der Ortsplanung festlegen.
- Der Kanton unterstützt bei "energierlevanten" Gemeinden (s. Rückseite) die Abstimmung ihrer räumlichen Entwicklung und der Energieversorgung, indem er nach Bedarf Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abschliesst. Dabei nutzt er auch Synergien im Bereich Lufthygiene.
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung, Aktualisierung und Umsetzung ihrer kommunalen Richtpläne Energie gezielt mit den vorhandenen Ressourcen, insbesondere mit Beizug/Beihilfe der regionalen Energieberatungsstellen.
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Überprüfung der Umsetzung ihrer kommunalen Richtpläne Energie, insbesondere bei den raumrelevanten Massnahmen. Er stellt geeignete Instrumente für das Monitoring zur Verfügung und berät die Gemeinden beim Controlling.

Vorgehen

- Kommunikation und Grundlagen (Daueraufgabe)
 - Verbreiten der Grundlagen und Unterstützungshilfen an die Gemeinden, Regionen etc. (AUE)
 - Einbezug der öffentlichen, regionalen Energieberatungsstellen und der Regionen zur Sensibilisierung und Beratung der Gemeinden im Bereich Energie und Raumplanung (AUE/AGR)
 - Bereitstellen der Grundlagen zur Beratung und Prüfung von Planungen (AGR/AUE)
 - Bereitstellen der Grundlagen zum Monitoring von raumrelevanten Massnahmen der kommunalen Richtpläne Energie durch die Gemeinden.
 - Organisieren von Anlässen zum Austausch von Informationen und Erfahrungen für die Gemeinden und Planenden zur Umsetzung der Richtpläne Energie.
- Vereinbarungen mit "energierlevanten" Gemeinden (BEakom Absichtserklärung)
 - Ermitteln des Handlungsbedarfs der einzelnen Gemeinden (AUE)
 - Abschluss u.a. von Vereinbarungen (BEakom) als Basis für eine kantonale Unterstützung mit den interessierten Gemeinden (AUE)
 - Ergänzung der Ortsplanungen mit den notwendigen Vollzugsinstrumenten (z.B. Energierichtplan, Realisierungsprogramm) durch die Gemeinden und/oder Auslösen von gezielten Aktivitäten z.B., Förderung energieeffizienter Gebäudestandards, Massnahmen im Bereich Verkehr.
 - Regelmässige Überprüfung der Umsetzung des BEakom.

Gesamtkosten: 100% 2'500'000 Fr.
davon finanziert durch:
Kanton Bern 20% 500'000 Fr.
Bund 5% 125'000 Fr.
Regionen 10% 200'000 Fr.
Gemeinden 55% 1'375'000 Fr.
Andere Kantone Fr.
Dritte 10% 250'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Die Finanzierung von Bund, Regionen, Gemeinden und Dritten muss noch gesichert werden.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Umsetzung der Energierichtpläne wird nur langsam vorangehen, solange die Energiepreise tief sind. Dies kann sich mit dem CO2-Gesetz und der Verknappung der Ressourcen aber rasch ändern. In der Zwischenzeit soll mit einem geeigneten Monitoring und wirkungsvollen Controlling die Relevanz der Umsetzung raumrelevanter Massnahmen von kommunalen Energierichtplänen bekräftigt werden. Bei den Kosten handelt es sich um eine grobe Schätzung. In den Kosten für Dritte sind deren amortisierbare Investitionen nicht inbegriffen. Synergien zum Massnahmenplan Luft sind zu nutzen.

Grundlagen

Kantonales Energiegesetz (KEnG), Energieverordnung, Kantonale Energiestrategie 2006; Arbeitshilfe Kommunaler Richtplan Energie (AGR/AUE 2011), regionale und kommunale Richtpläne Energie, Programm EnergieSchweiz für Gemeinden Massnahmenplan Luft (KIGA, 2001)

Hinweise zum Controlling

Zielsetzung zur Energieversorgung in vorgeprüften / genehmigten Ortsplanungen, Anzahl abgeschlossene Vereinbarungen mit "energierlevanten Gemeinden" und Umsetzungsstand raumrelevanter Massnahmen kommunaler Richtpläne Energie.

Energierrelevante Gemeinden

Die nachfolgende Liste enthält jene Gemeinden, in denen mit einer Abstimmung der räumlichen Entwicklung und Energieversorgung mittels eines aktuellen kommunalen Richtplans Energie mittel- bis langfristig eine besonders grosse Wirkung erzielt werden kann. Synergien zur Lufthygiene sind dabei zu nutzen. Es handelt sich in der Regel um Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, erfasst wurden jedoch auch kleinere Gemeinden, die über ein besonders grosses Entwicklungspotential (überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum / spezielle Arbeitszonen) verfügen.

Gemeinden mit der Pflicht zur Erstellung eines zu einem aktuellen kommunalen Richtplans Energie im Sinne der kantonalen Energiegesetzgebung (Art.10 KEnG)

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Belp | 19. Moutier* |
| 2. Bern** | 20. Münchenbuchsee* |
| 3. Biel* | 21. Münsingen** |
| 4. Bolligen | 22. Muri bei Bern* |
| 5. Brügg* | 23. Nidau* |
| 6. Burgdorf* | 24. Ostermundigen* |
| 7. Fraubrunnen | 25. Saanen |
| 8. Frutigen | 26. Schwarzenburg* |
| 9. Heimberg | 27. Spiez* |
| 10. Herzogenbuchsee* | 28. Steffisburg* |
| 11. Interlaken* | 29. Sumiswald |
| 12. Ittigen | 30. Thun* |
| 13. Kirchberg (BE) | 31. Uetendorf |
| 14. Köniz** | 32. Unterseen |
| 15. Langenthal* | 33. Urtenen-Schönbühl* |
| 16. Langnau im Emmental | 34. Worb* |
| 17. Lyss* | 35. Wohlen bei Bern* |
| 18. Moosseedorf * | 36. Zollikofen* |

* Label Energiestadt

**Energiestadt und European Energy Award®GOLD

Gemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungszunahme und/oder spezieller Arbeitszonen energierelevant sind und in denen der konkrete Handlungsbedarf für bestimmte Teilgebiete abgeklärt werden soll

- | | |
|-------------------|-----------------|
| 1. Bönigen | 13. Port |
| 2. Grossaffoltern | 14. Rubigen |
| 3. Ins | 15. Rüderswil |
| 4. Laupen | 16. Schüpfen |
| 5. Lotzwil | 17. Seedorf |
| 6. Lyssach | 18. Saint-Imier |
| 7. Matten | 19. Toffen |
| 8. Meikirch | 20. Utzenstorf |
| 9. Meiringen | 21. Vechigen |
| 10. Neueneegg | 22. Wattenwil |
| 11. Niederbipp | 23. Wichtrach |
| 12. Oberdiessbach | 24. Wilderswil |

Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion

Zielsetzung

Die Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion soll den nachhaltigen Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren sicherstellen. Gemeinsam mit dem Bund unterstützt der Kanton die Waldbesitzer, damit die nötigen Massnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder durchgeführt werden. Die Gemeinden und Anlagenbetreiber sorgen als sicherheitsverantwortliche Stellen dafür, dass die entsprechenden forstlichen oder anderen Massnahmen zur Gefahrenabwehr rechtzeitig angeordnet werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AWN LANAT
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden Betroffene Gemeinden
Dritte	Sicherheitsverantwortliche Stelle Waldeigentümer

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Federführung:

AWN

Massnahme

Bezeichnen der Schutzwaldgebiete von besonderem öffentlichem Interesse. Umsetzen der nötigen Massnahmen im Rahmen von Waldbauprojekten.

Vorgehen

1. Grundlagen bereitstellen (Schutzwaldhinweiskarte, Bestandesinformationen)
2. Gestaltung des Förderprogrammes im Rahmen der Vorgaben des Bundes (NFA-Handbuch)
3. Beratung der sicherheitsverantwortlichen Stellen über ihre Verantwortung und den Handlungsbedarf
4. Entwicklung der Waldwirtschaft als Leistungserbringer
5. Abwicklung des Programms mit Einzelprojekten und Leistungsvereinbarungen
6. Controlling

Gesamtkosten: 100% ~~7'500'000~~ 650'000
davon finanziert durch:
Kanton Bern ~~5039%~~ 3'750'000 900'000
Bund ~~5061%~~ 3'750'000 Fr.
Regionen Fr.
Gemeinden Fr.
Andere Kantone Fr.
Dritte Fr.

Fr. **Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern**

Finanzierungsart:

Fr. Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Jährlichen Kosten

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Als Grundlage für Beiträge an Schutzwaldprojekte gilt die Schutzwaldhinweiskarte SHK16.
- Finanzierung: Der Kanton leistet pauschale Beiträge, der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung an den Kosten. Die Finanzierung ist in diesem Rahmen zwischen der sicherheitsverantwortlichen Stelle als Besteller und dem Waldbewirtschafter auszuhandeln.

Grundlagen

- Waldgesetzgebung (insbesondere KWaG Art. 1, 6, 28 bis 31)
- Schutzwaldhinweiskarte 2016 (SHK 16)
- Projektvorschriften von Bund und Kanton
- NFA-Programmvereinbarung „Schutzwaldpflege“
- Strategie Geschäftsfeld Wald, insb. Fachstrategie Schutzwald KAWA
- Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS, BAFU 2005

Hinweise zum Controlling

- NFA-Datenbank (abgerechnete Massnahmen)
- digitale Erfassung ausgeführter Massnahmen im WIS-BE
- Weiserflächenkonzept
- laufende Vollzugskontrolle und periodische Wirkungsanalyse

Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen

Zielsetzung

Die Lehre, Forschung und Dienstleistung der Universität und der Pädagogischen Hochschule sollen als wichtige Faktoren für das wirtschaftliche und kulturelle Gedeihen des Kantons gefördert werden. Dabei ist der laufenden gesamtschweizerischen Entwicklung im Hochschulsystem Rechnung zu tragen. Die Universität und die Pädagogische Hochschule sollen sich im gegebenen Rahmen einer Stadtuniversität betrieblich und baulich optimal entfalten können.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
AGG	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
AH		Festsetzung
Regionen		
Regionalkonferenz Bern-Mittelland		
Gemeinden		
Bern		
Dritte		
Pädagogische Hochschule		
Universität Bern		
Federführung:	AH	

Massnahme

Die Erziehungsdirektion, die Universität und die Pädagogische Hochschule Bern haben eine auf die Zielsetzungen und Möglichkeiten des Kantons abgestimmte, zukunftsgerichtete Hochschulstruktur entwickelt. Darauf aufbauend wird durch eine explizite räumliche Entwicklungsstrategie der Ausbau der baulichen Infrastruktur der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern vorangetrieben. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, die Universität Bern (zusammen mit der Pädagogischen Hochschule) als Stadtuniversität möglichst weitgehend auf drei konzentrierte Schwerpunkte im Länggassquartier und das Areal des Universitätsspital Insel zu konzentrieren (s. Schemaplan auf der Rückseite).

Vorgehen

Im Rahmen dieser Schwerpunkte sollen geeignete räumliche Entwicklungsmöglichkeiten (Erwerb von Liegenschaften, Ausbau- und Verdichtungsprojekte, Verkehrserschliessung etc.) geschaffen werden, die erlauben, zeitgerecht auf die sich ändernden Infrastrukturbedürfnisse der beiden Hochschulen zu reagieren.

Innerhalb der Schwerpunkte soll ein möglichst grosses Synergiepotenzial genutzt werden, indem universitätsspezifische Infrastruktureinrichtungen wie Hör- und Seminarräume, Bibliotheken, Mensen etc. konzentriert angeboten und optimal bewirtschaftet werden. Dadurch werden diese Schwerpunkte zu eigentlichen Campus-Anlagen, die als eigenständige Areale in das urbane Stadtquartier eingebettet sind. Die bestehende feinkörnige Durchmischung von Quartier und Universität wird entflochten, was zu einem prägnanten räumlichen Erscheinungsbild und einer starken Identität von Universität und Quartier führt.

Auf der Basis dieser Entwicklungsstrategie sollen die konkreten raumplanerischen und baulichen Massnahmen zum Ausbau der Universität und der Pädagogischen Hochschule koordiniert und gestärkt werden.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Hochschulplanung des Kantons
- Universitätsplanung (Schwerpunktsetzungen) auf Bundesebene und in den andern Universitätskantonen
- Zukünftiges Engagement des Bundes für die kantonalen Universitäten (z.B. Bundesbeiträge an die Hochschulbauten)
- Entwicklung der Studierendenquote an der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern
- Zielkonflikt: Andere Prioritäten hinsichtlich der Nutzung des verfügbaren Bodens und der Bauten
- Mittelfristige Investitionsplanung für den Gesamtkanton, finanzielle Lage Kanton Bern

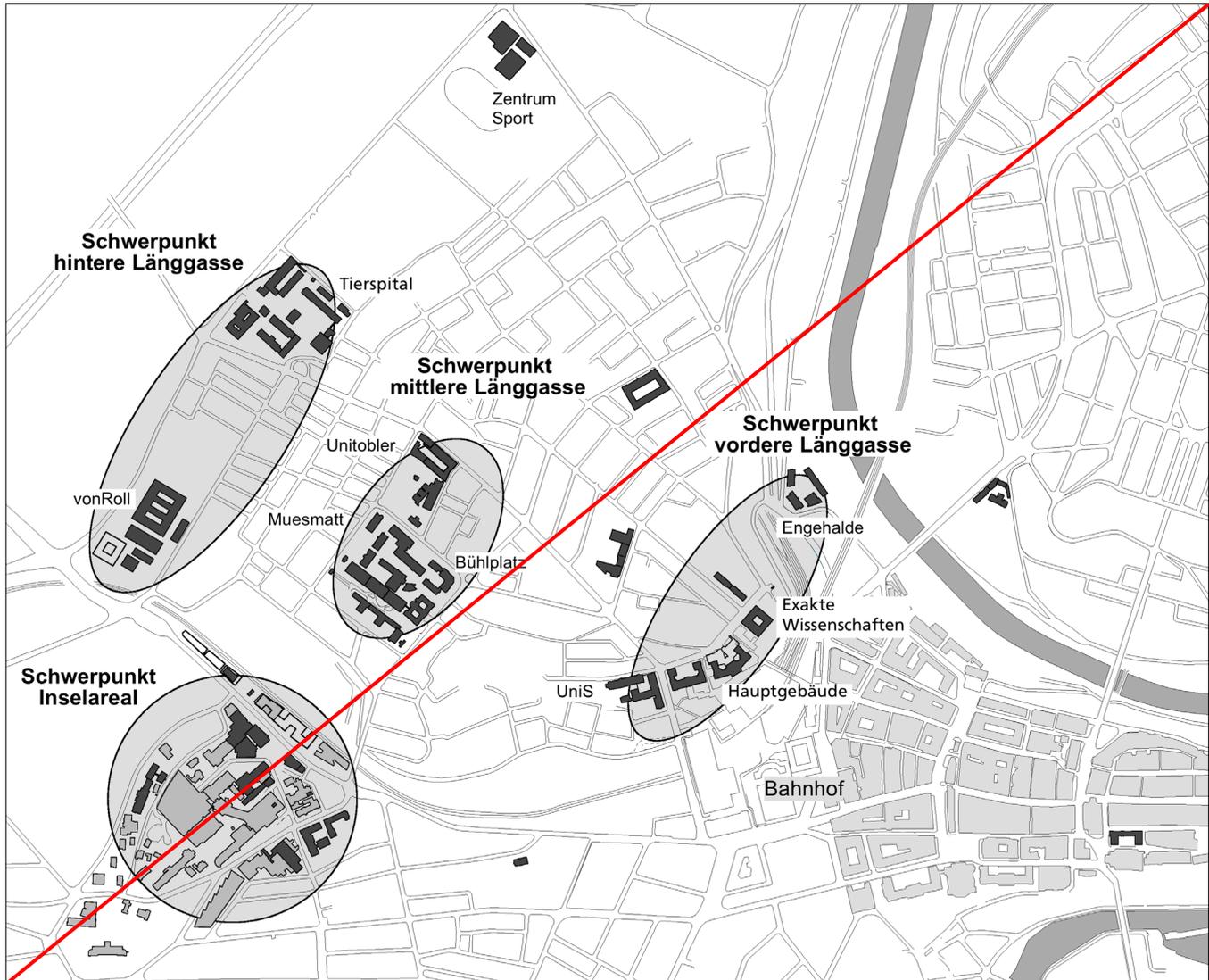
Grundlagen

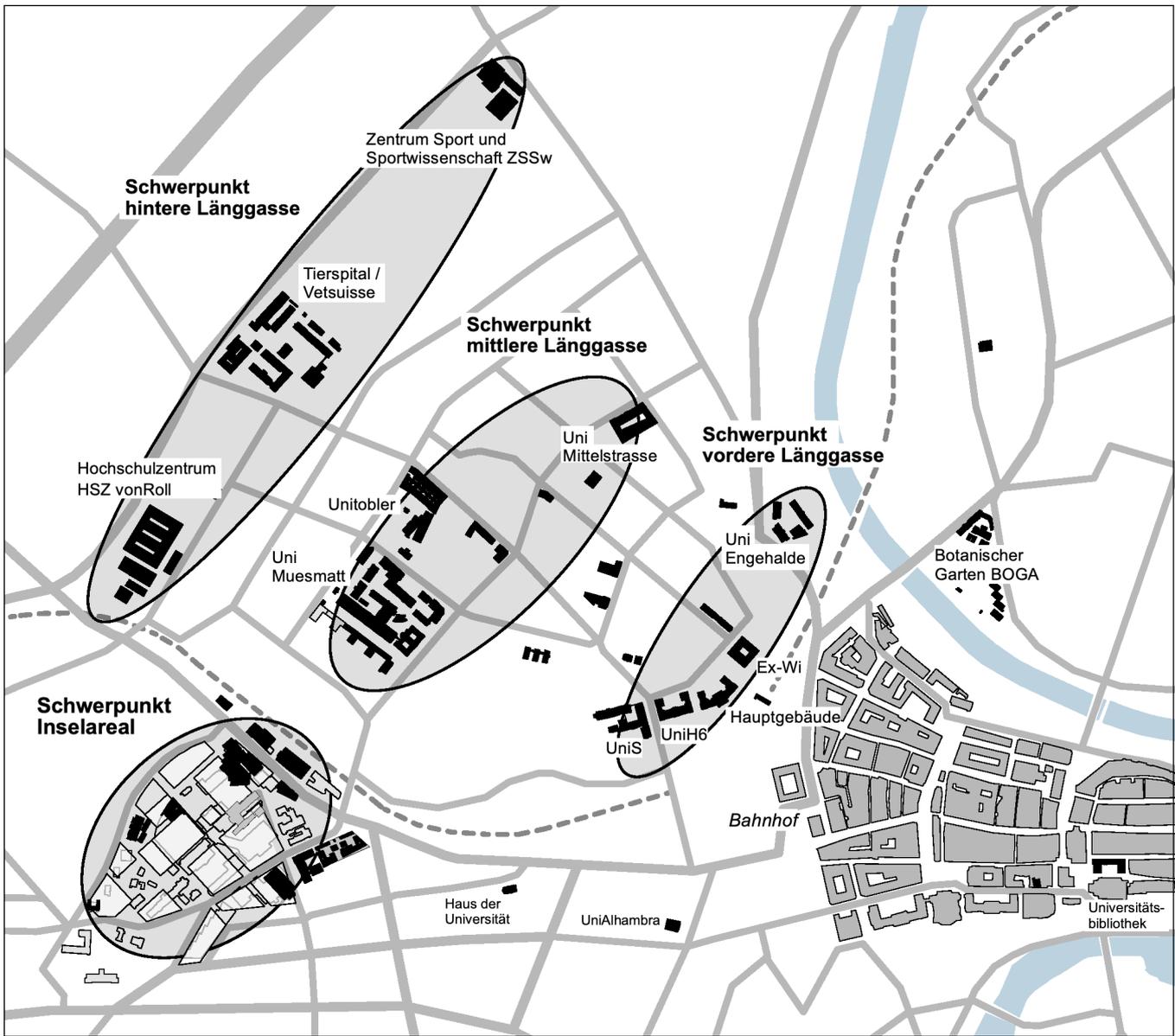
- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, Stand 1. August 2008 (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11, Änderung 3. Juni 2010), Art. 62 und Art. 63
- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999

Hinweise zum Controlling

Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen

Räumlich-betriebliche Schwerpunkte der Stadtuniversität





Standortkonzentration der Berner Fachhochschule

Zielsetzung

Die Departemente der Berner Fachhochschule BFH sollen an möglichst wenigen Standorten konzentriert und damit der BFH ein Gesicht nach Aussen gegeben werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	BVD / BKD
Bund	SBFI
Gemeinden	Bern Biel / Bienne Burgdorf
Dritte	Berner Fachhochschule
Federführung:	BVD / BKD

Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Berner Fachhochschule soll departementsweise konzentriert werden. Die Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB) sowie Technik und Informatik (TI) sollen beim Bahnhof Biel/Bienne in einem Neubau angesiedelt werden. Die Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS), Hochschule der Künste Bern (HKB) und Rektorat und Services (RSR) sollen in einem Neubau in Bern Weyermannshaus Ost zusammengefasst werden.

Vorgehen

Der Neubau für die erste Etappe der Standortkonzentration in Biel/Bienne wird städtebaulich und verkehrstechnisch optimal in das Bahnhofgebiet Biel/Bienne eingegliedert (Grossratsentscheide Projektierungskredit 2014 und Ausführungskredit 2017, Bezug [2025-voraussichtlich 2029](#) – Perimeter siehe Rückseite).

Der Campus am Standort Weyermannshaus Ost in Bern wird verkehrstechnisch und städtebaulich optimal in den dortigen ESP eingebunden. (Bezug voraussichtlich [2026/2027](#)).

Gesamtkosten:	100%	240'000'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	79%	190'000'000 Fr.
Bund	17%	40'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	4%	10'000'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Kosten für die erste Etappe; zweite Etappe noch nicht genügend konkretisiert.

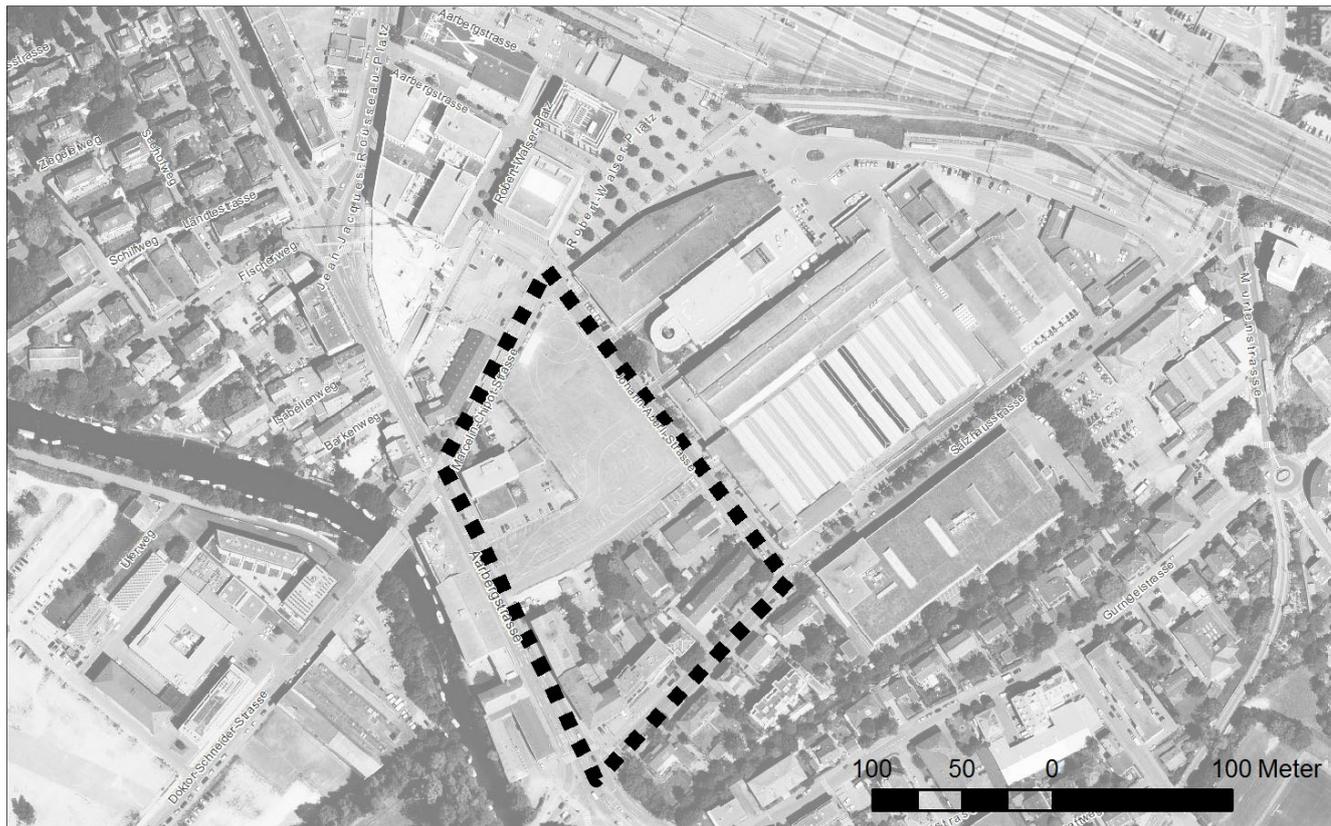
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

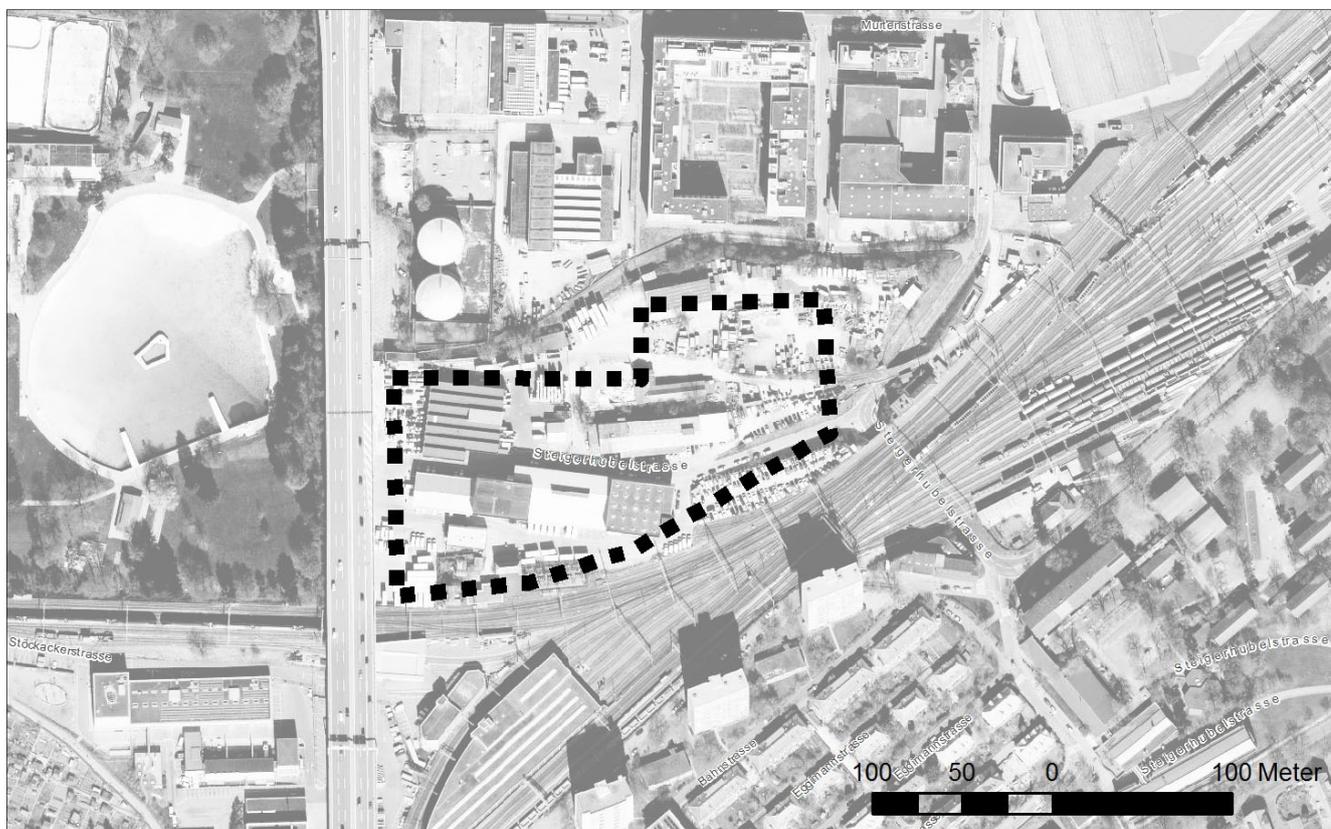
- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule vom 2. November 2011 (vom Grossen Rat am 22. März 2012 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen).
- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule, Standortanalyse Bern und Burgdorf vom 9. Dezember 2015 (vom Grossen Rat am 1. Juni 2016 zur Kenntnis genommen).

Hinweise zum Controlling

Perimeter der Fachhochschulcampusse



Campus Biel / Bienne



Campus Bern Weyermannshaus

Technische Risiken in der Ortsplanung Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)

Zielsetzung

Technische Risiken, die von Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen ausgehen, sind im Sinne der Störfallvorsorge gering zu halten und mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG AGR AÖV AUE AWI Kantonales Laboratorium TBA
Bund	Bundesamt für Energie Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Strassen Bundesamt für Umwelt Bundesamt für Verkehr Generalsekretariat VBS
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Inhaber von störfallrelevanten Anlagen

Federführung: AGR

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme

1. Das Kantonale Laboratorium führt die Konsultationsbereichskarte ~~gemäss~~ Störfallverordnung und bringt sie in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Kenntnis.
2. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Kompetenzen die betriebsseitigen und raumplanerischen Möglichkeiten zur Minimierung von technischen Risiken. Sie arbeiten dabei zusammen.

Vorgehen

1. Der Kanton bezeichnet die Perimeterangrenzenden Bereiche, in denen bei Planungen die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann die Auswirkungen der technischen Risiken zu prüfen sind (Konsultationsbereiche ~~Störfallverordnung~~).
2. Der Kanton stellt eine Vollzugshilfe-Arbeitshilfe für den Umgang mit technischen Risiken die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Ortsplanung Richt- und Nutzungsplanung zur Verfügung.
3. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden prüfen bei ihren Planungen innerhalb der Konsultationsbereiche die Risikorelevanz. Sie treffen, falls sich ihre Planung als risikorelevant erweist, in Absprache mit dem AGR und dem Kantonalen Laboratorium weitere Massnahmen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- ~~Der Die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zum Schutz der Bevölkerung vor technischen Risiken und der Investitionsschutz für Anlagen mit technischen Risiken stehen kann zu in einem Zielkonflikt mit der Siedlungsentwicklung führen.~~

Grundlagen

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012)
- Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» (AGR/KL 2018)
- ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA ~~2013~~2022: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
- Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung

Hinweise zum Controlling

~~Bauzonenflächen innerhalb des Konsultationsbereichs~~

Zweitwohnungen steuern

Zielsetzung

Der Kanton strebt im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die Zahl von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten“).

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
AWI
Regionen Alle Regionen
Gemeinden Alle Gemeinden

~~Andere Kantone~~ ~~Waadt~~

Federführung: AGR

Realisierung

Kurzfristig bis 2026
 Mittelfristig 2027 bis 2030
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die dem Geltungsbereich ~~der Verordnung des Gesetzes~~ über Zweitwohnungen unterstellten Gemeinden können Zweitwohnungen nur im Rahmen ~~dieser Verordnung dieses Gesetzes~~ bewilligen.

In den auf der Rückseite bezeichneten Gebieten / Gemeinden sind aus kantonaler Sicht zusätzliche planerische Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen zu treffen. Dabei sind die kantonalen und regionalen Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen (s. Rückseite).

Vorgehen

~~1. Der Kanton überarbeitet die Arbeitshilfe für die raumplanerischen Massnahmen und den Vollzug (2011).~~

~~21. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen differenzieren gestützt auf ihr touristisches Entwicklungskonzept die kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer Richtplanung (RGSK 2- Generation):~~

~~32. Die bezeichneten Gemeinden (s. Rückseite, Ziffer 1) treffen die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Ortsplanung, um die Zahl neuer Zweitwohnungen zu beschränken, die Auslastung zu verbessern sowie preisgünstige Erstwohnungen und die Hotellerie zu fördern (bis 2014).~~

~~43. Die Gemeinden mit Beobachterstatus (s. Rückseite, Ziffer 2) sowie die Gemeinden, die einen Bauzonenbedarf für Zweitwohnungen geltend machen oder Massnahmen zur Steuerung von Zweitwohnungen treffen, erfassen die Zweitwohnungen und verfolgen die Entwicklung (Monitoring).~~

~~5. Der Kanton prüft, ob eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig ist.~~

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Gesamttouristische Entwicklung (siehe Massnahme C_23)

Grundlagen

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Juli 2011: Umgang mit Zweitwohnungen. Arbeitshilfe für die Ortsplanung
- Tourismuspolitisches Leitbild
- Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus 2009: Tourismus im Kanton Bern - Positionspapier und Strategie. Schlussbericht. (Auftraggeber: VOL/beco)
- Regionale touristische Entwicklungskonzepte und regionale Richtpläne (siehe Massnahme C_23)

Hinweise zum Controlling

Zweitwohnungsanteil

Zweitwohnungen steuern

1. Gebiete / Gemeinden, in denen aus kantonaler Sicht ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf bezüglich Zweitwohnungen besteht

Raum	Gemeinden
Gstaad-Saanenland	Saanen, Gsteig, Lauenen
Lenk / Simmental	Lenk, Zweisimmen
Adelboden-Frutigen	Adelboden
Kandertal	Kandersteg
Jungfrau-Region	Grindelwald, Lauterbrunnen
Haslital	Hasliberg
Thunersee	Beatenberg
Brienzersee	Iseltwald, Oberried

Auch die hier nicht aufgeführten Gemeinden können bei Bedarf Massnahmen im Bereich Zweitwohnungsbestand sowie Förderung von Erstwohnungen und Hotellerie prüfen und ergreifen.

2. Gebiete / Gemeinden, in denen die Entwicklung der Zweitwohnungen beobachtet werden muss (Gemeinden mit Beobachter-Status)

Aeschi, Brienz, Diemtigen, Habkern, Krattigen, Niederried b.l., Sigriswil, St. Stephan

3. Grundsätze für die Berücksichtigung der Zweitwohnungen in der regionalen und kommunalen Planung

- Die Berücksichtigung der Zweitwohnungen erfolgt auf Grundlage einer sorgfältigen Analyse der Ausgangslage (Bestand Erst-, Zweitwohnungen bewirtschaftet/unbewirtschaftet, übrige touristische Beherbergung; übrige touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung/Perspektiven).
- Die regionale und kommunale Zweitwohnungspolitik ist auf das regionale touristische Entwicklungskonzept abzustimmen. Solange ein solches fehlt, sind die regionalen und lokalen touristischen Zielsetzungen zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorzunehmen.
- Die Regionen legen die Ziele und Massnahmen gemäss Art. 8 Abs. 3 RPG differenziert nach Räumen und Gemeinden fest. Sie berücksichtigen die diesbezügliche kantonale Zielsetzung. Die Ziele und Massnahmen sind überkommunal abzustimmen. Die betroffenen Nachbarregionen bzw. -gemeinden inner- und ausserhalb des Kantons sind in geeigneter Weise beizuziehen.

4. Grundsätze für Resorts (grosse Tourismusresidenzen)

- Resorts müssen auf das regionale touristische Entwicklungskonzept abgestimmt sein (Bedarf/Grösse, sinnvolle Ergänzung des touristischen Angebots). Solange ein solches fehlt, sind die regionalen und lokalen touristischen Zielsetzungen zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorzunehmen.
- Resorts sind in touristischen Zentren (gemäss regionaler Richtplanung bzw. RGSK) vorzusehen. Darüber hinaus sind Resorts nur zulässig, wenn der Standort im regionalen Richtplan festgelegt ist.
- Ausschlusskriterien: rotes/blauges Gefahrengebiet, Schutzgebiete/Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung, Grundwasserschutzzone S1/S2.
- Das Resort passt sich gut in die Siedlung und die Landschaft ein und nutzt den Boden haushälterisch.
- Der Standort verfügt über eine ausreichende Infrastruktur (Strasse, Wasser, Abwasser) und über einen guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr.
- Der langfristige Nutzen für den Tourismus und die Bevölkerung ist gewährleistet (Sicherstellung Erneuerung, keine Umnutzung zu kalten Betten usw.).

Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen

Zielsetzung

Die Zahl der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern soll erhöht werden.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	BKD
	BVD
	DIJ
	GSI
	Regierungsstatthalter
	SID
Bund	Bundesamt für Kultur
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Organisationen der Fahrenden

Federführung: AGR

Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2025 bis 2028
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen und Gemeinden zusätzliche Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende.

Vorgehen

- Der Kanton legt gestützt auf eine umfassende Standortevaluation in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Standorte für Stand- und Durchgangsplätze im Richtplan fest (s. Rückseite).
- Der Kanton plant die Plätze und kann dafür bei Bedarf kantonale Überbauungsordnungen erlassen.
- Der Kanton begleitet den Bau der Plätze, für den Betrieb sind in der Regel die Gemeinden zuständig.
- Der Kanton plant, realisiert und betreibt einen Transitplatz beim Rastplatz Wileroltigen der A1.
- Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass dieser sich an den Kosten des vom Kanton Bern realisierten Transitplatz Wileroltigen beteiligt.

Gesamtkosten: 100% 5'989'500 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	100%	5'989'500 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Umfasst Planungs-, Projektierungs-, und Realisierungskosten für drei Durchgangs-/Standplätze und für einen Transitplatz.

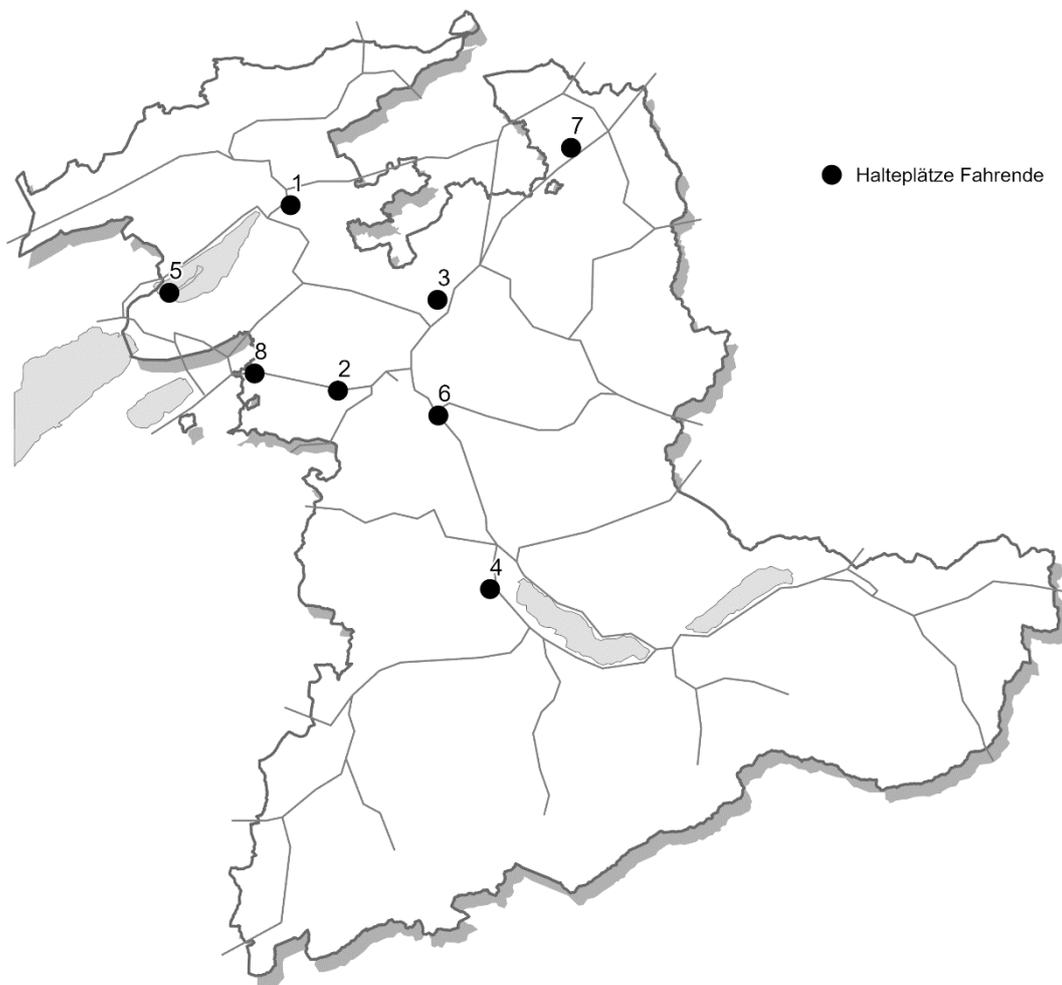
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (SR 0.441.1)
- Schweizerisches Bundesgericht, Entscheid 1A.205/2002 vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321)
- Konzept Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern (RRB 1127/29.06.2011)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern vom September 2013 (RRB 1298/2013)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern, Ausweitung des Auftrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Ergebnissicherung der Aussprache vom 21. Mai 2014 (RRB 691/2014)
- GR-Beschluss Rahmenkredit für die Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende (2016.RRGR.601)
- GR-Beschluss Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen (2018.RRGR.752), bestätigt in der Referendumsabstimmung vom 9. Februar 2020

Hinweise zum Controlling

Halteplätze für Fahrende



Koordinationsstand der einzelnen Standorte (KS): AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis

Nr.	Gemeinde	Standortname	Art Halteplatz	KS
1	Biel/Bienne	Lindenhofstrasse	Standplatz	AL
2	Bern	Buech	Standplatz	AL
3	Jegenstorf	Chrutmatt	Durchgangsplatz	AL
4	Thun	Thun-Allmendingen	Stand-/Durchgangsplatz	AL
5	Erlach	Lochmatte	Standplatz	FS
6	Muri b. Bern	Froumholz	Stand-/Durchgangsplatz	FS
7	Herzogenbuchsee	Waldacher	Durchgangsplatz	FS
8	Matten b. Interlaken	Aendermoos	Durchgangsplatz	ZE
9	Wileroltigen	Wileroltigen	Transitplatz	FS

UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen

Zielsetzung

Der Kanton unterstützt die Trägerorganisation und die betroffenen Gemeinden in der Erhaltung des UNESCO-Welterbes Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen – für die Nachwelt. Er setzt sich ein für die Erhaltung der Echtheit und Unversehrtheit des Welterbes, für die Sicherung von Schutz und Verwaltung, für die Förderung von Bildung, Wissensvermittlung und -erweiterung, für die Stärkung von Austausch, Information und Verbundenheit im Welterbe-Netzwerk sowie für die Unterstützung der nachhaltigen kommunalen und regionalen Entwicklung im Einklang mit dem aussergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätten.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB AK AWI
Bund	Bundesamt für Kultur
Regionen	Betroffene Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	Betroffene Tourismusregionen Coordination Group UNESCO Palafittes Schweizerische Kommission für die UNESCO

Federführung: ADB

Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2028 bis 2030
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination
der Gesamtmassnahme**
Festsetzung

Massnahme

Der Kanton wirkt ~~mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen~~ darauf hin, dass das Welterbe Palafittes für die Nachwelt erhalten werden kann. Er sichert das Kulturerbe durch Schutzmassnahmen. Er fördert die Implementierung des Welterbe in den Gemeinden und trägt zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit bei.

Vorgehen

1. Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen gemäss Welterbekonvention von 1972 und der Management Plan „Prehistoric pile dwellings around the Alps“ von 2011 in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigt sind.
2. Er verpflichtet sich, sich im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten für den Qualitätserhalt des Welterbes einzusetzen.
3. Er stimmt seine Strategie mit den Nachbarkantonen ab.
4. Er strebt die Unterzeichnung der Schweizerischen Charta zum Welterbe durch alle betroffenen Gemeinden bis 2016 an.

Gesamtkosten:	100%	40'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	10%	4'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone	90%	36'000 Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung: NRP

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Jährliche Kosten für das Gesamtprojekt

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Neue Regionalpolitik (NRP)
- Sachplan Seeverkehr

Grundlagen

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), insbesondere Art. 3 und 5.
- Gesetz über die Denkmalpflege (DPG, BSG 426.41) / Verordnung über die Denkmalpflege (DPV, BSG 426.411)
- Guideline vom 15. November 2012 zur Umsetzung des Schutzes im Bereich der eingeschriebenen Stätten des UNESCO Welterbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“, Swiss Coordination Group

Hinweise zum Controlling

Jährliches Reporting durch die Swiss Coordination Group UNESCO Palafittes

UNESCO-Welterbe Palafittes: Eingeschriebene Stätten im Kanton Bern



Eingeschriebene Stätten im Kanton Bern

CH-BE-01, Biel-Vingelz-Hafen

CH-BE-02, Lüscherz-Dorfstation

CH-BE-05, Seedorf-Lobsigensee

CH-BE-06, Sutz-Lattrigen-Rütte

CH-BE-07, Twann-Bahnhof

CH-BE-08, Vinelz-Strandboden

[CH-SO-02, Bolken / Inkwil-Inkwilersee Insel](#)

Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

Zielsetzung

Mit dem Kompetenzverbund für die lokale Nachhaltige Entwicklung (NE) unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihren Bestrebungen, das Konzept der NE dauerhaft in ihre Gemeindepolitik zu integrieren. Ausserdem übernimmt der Kanton Koordinations- und Informationsaufgaben zwischen den Ebenen Bund, kantonale Verwaltung und Gemeinden.

Hauptziele:	A	Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
	B	Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
	C	Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
	D	Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
	E	Natur und Landschaft schonen und entwickeln
	F	Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
	G	Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AUE <u>AWI</u> <u>LANAT</u>
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
Regionen	Planungsregionen
Federführung:	AUE

Realisierung

<input type="checkbox"/>	Kurzfristig	bis 2026
<input type="checkbox"/>	Mittelfristig	2027 bis 2030
<input checked="" type="checkbox"/>	Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Weiterführung des Kompetenzverbunds als Modell für die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung der drei Partner Gemeinde, Kanton und Dienstleistungsanbieter

- Information-Unterstützung der Gemeinden über bei der Integration der inhaltlichen-Leitprinzipien ders NE in die Gemeindepolitik

Vorgehen

- Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Gemeinden zum Thema NE-orientierte Gemeindepolitik
- Unterstützung von Gemeinden (Förderprogramm mit thematischen Schwerpunkten)
- Bereitstellen der notwendigen Hilfsmittel

Gesamtkosten:	100%	<u>60'000'250'000</u> Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	100%	<u>60'000'250'000</u> Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Jährliche Aufwendungen Kanton für Betrieb Kompetenzverbund / Förderprogramm

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Abhängigkeiten: Interesse Gemeinden
- Zielkonflikte: keine

Grundlagen

- Auftrag an lokale Behörden gemäss Abschlussdokument (Agenda 21) des internationalen Erdgipfels von Rio de Janeiro 1992 (von der Schweiz unterzeichnet)

- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO (September 2015; von der Schweiz unterzeichnet)

- Bundesverfassung

- Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates (März 2002)

- Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates 2030

- Kantonsverfassung

- Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022

Hinweise zum Controlling

- Anzahl Gemeinden im Kompetenzverbund (Teilnahme an Förderprogramm)
- Jährlicher Tätigkeitsbericht

Grimsel-Tunnel

Zielsetzung

Im neu zu bauenden Grimsel-Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald sollen eine Bahnverbindung (Schmalspur) mit einer 380 kV-Übertragungsleitung und zusammengelegt werden. Damit sollen die Landschaft im Grimselgebiet (mit dem BLN-Gebiet Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet nördlicher Teil») von der Übertragungsleitung Innertkirchen - Ulrichen befreit und gleichzeitig die Bahn-Schmalspurnetze nördlich der Alpen mit den Netzen im inneralpinen Raum verbunden werden.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AÖV AUE
Bund	Bundesamt für Energie Bundesamt für Verkehr
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost
Dritte	Grimselbahn AG Kraftwerke Oberhasli Swissgrid AG
Federführung:	AÖV

Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination

der Gesamtmassnahme
Zwischenergebnisfestsetzung

Massnahme

Eine neue Bahnverbindung (Schmalspur, ohne Autoverlad) und die 380 kV-Stromleitung zwischen Innertkirchen und Ulrichen sollen im 22.3 km langen Grimsel- Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald zusammengelegt werden. Dadurch werden auch Guttannen und die Handegg mit einer Haltestelle wintersicher erschlossen.

Vorgehen

1. Mit der Festsetzung in den Richtplänen der Kantone Bern und Wallis sowie im RGSK Oberland-Ost werden die übergeordneten planerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplanung geschaffen.
2. Fortführung der Planungsarbeiten (inkl. Fortführung der Prüfung der Machbarkeit eines zusammengelegten Bahn- und Übertragungsnetzprojekts)
3. Herbeiführen behördlicher Entscheide (insbesondere Festlegung des Korridors für die Leitung Innertkirchen – Ulrichen) sowie Sicherstellung der Finanzierung.
4. Nach dem Bau des Grimseltunnels wird die 220 kV-Freileitung Innertkirchen - Ulrichen über den Grimsepass innerhalb von fünf Jahren zwingend abgebaut und renaturiert.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Entscheid Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Finanzierung des Vorhabens bahnseitig (STEP und FABI)

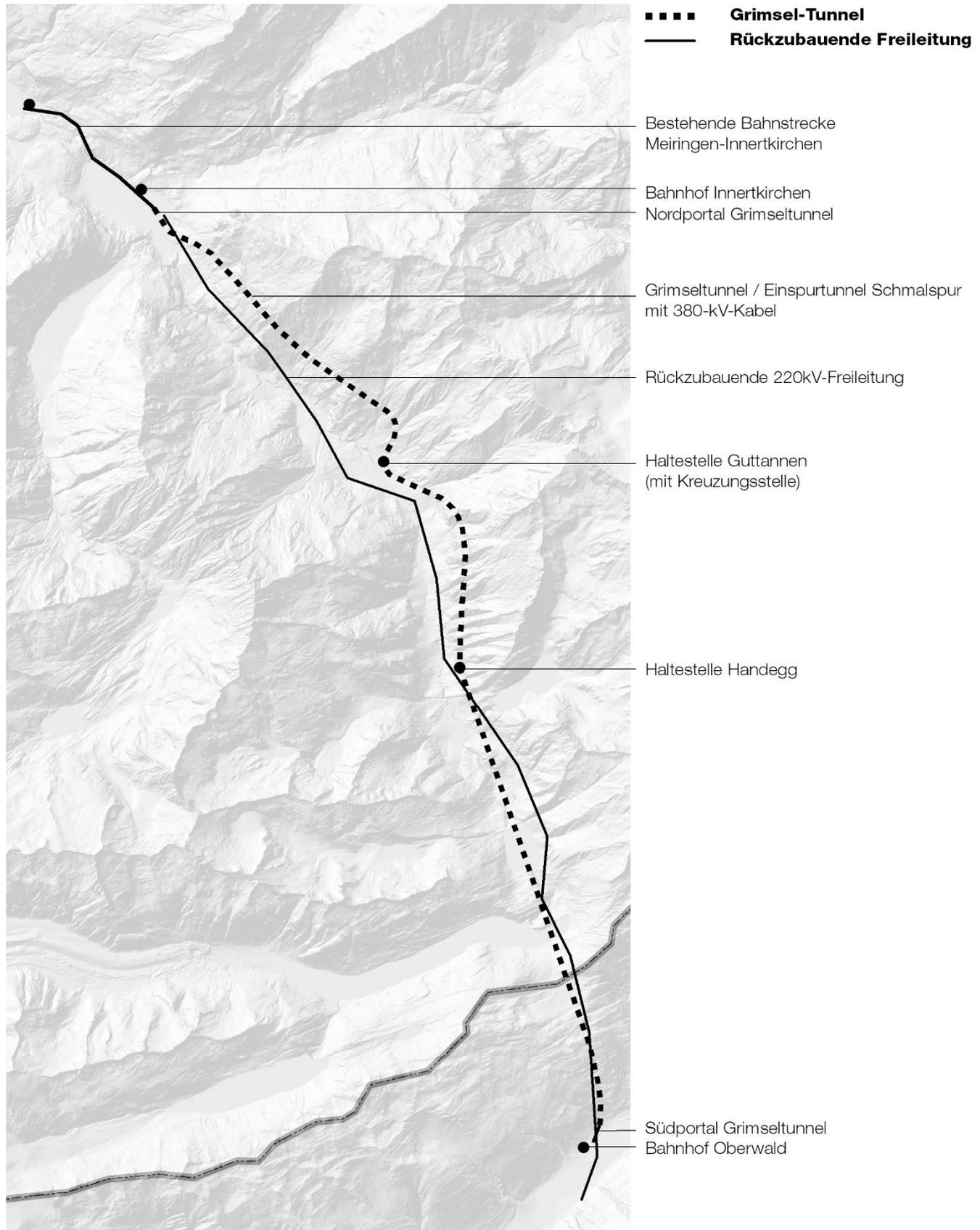
Grundlagen

Machbarkeitsstudie „Bahnverbindung Meiringen – Oberwald mit Höchstspannungsanlage Innertkirchen – Oberwald“; Swissgrid AG und Grimselbahn AG

Hinweise zum Controlling

Weiterführung der Planungs- und Realisierungsarbeiten

Grimsel-Tunnel



Massnahme R_10: Grimsel-Tunnel Erläuterung zur Fortschreibung

Im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassungen `18 vom 11. Januar 2018 hat der Bund den Koordinationsstand der Massnahme R_10 vom Koordinationsstand einer Festsetzung auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft (Pt. 3 des Genehmigungsbeschlusses).

Im Prüfungsbericht begründete er dies wie folgt:

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Aufgrund der noch unvollständigen räumlichen Abstimmung bezüglich Deponiestandort stuft der Bund die Massnahme Grimsel-Tunnel auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurück. Für die Festsetzung der Massnahme Grimsel-Tunnel ist der Deponiestandort «*Handeggli*» im Koordinationsstand Festsetzung im Massnahmenblatt: C_15 «Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)» aufzunehmen und die Interessenabwägung aufzuzeigen.

Die Deponie Handeggli wurde mit den Richtplananpassungen `20 in das Massnahmenblatt C_15 aufgenommen (Standort Nr. 89). Diese Richtplananpassungen wurden durch den Bund am 15. August 2022 genehmigt. Damit entfällt der Vorbehalt und die Massnahme wird wieder auf den Koordinationsstand Festsetzung hochgestuft.

Die Vorbehalte des Bundes aus der Richtplangenehmigung vom 11. Januar 2018 (Punkt 6), wonach sämtliche Aussagen, die den Rückbau der bestehenden Freileitung Innertkirchen-Ulrichen fordern oder verbindlich vorsehen, als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen werden und für den Bund keinerlei Bindungswirkung entfalten, werden zur Kenntnis genommen.